

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.168 vom 16. Februar 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.168

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.168 du 16 février 2015

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.168 del 16 febbraio 2015

Regeste

Abzugsfähigkeit der Kosten von Kampfsport-/Selbstverteidigungskursen für einen Polizisten verneint, da kein qualifiziert enger und sachlicher sowie zeitlicher Zusammenhang zur angestammten beruflichen Tätigkeit besteht und die angestrebte Spezialisierung zum Profiinstruktor als Ausbildung anzusehen ist, deren Kosten gemäss der bis Ende 2015 geltenden Rechtslage nicht abzugsfähig sind.

Erwägungen

E. 2

ST.2017.212

- 9 - ren. Auch aus diesem Grund ist der Abzug der geltend gemachten Berufsauslagen von Fr. 4'140.- zu Recht verweigert bzw. durch die Pauschale von Fr. 500.- ersetzt worden.

E. 3

Der Pflichtige führte aus, dass die bisherigen Steuerbehörden die soeben beurteilten Kosten bis anhin immer als abzugsfähig erachtet hätten. Daraus kann er aber nichts für sich ableiten, denn die Steuerbehörden dürfen die Abzüge grundsätzlich in jeder Periode einer Neuprüfung unterziehen und sind nicht an die Praxis anderer Kantone gebunden (BGr, 16. Februar 2015, 2C_666/2014 + 2C_667/2014, E. 3.3.2). An dieser Stelle sei überdies darauf hingewiesen, dass der geprüfte Sachverhalt aus dem Blickwinkel des bis Ende 2015 geltenden Rechts beurteilt wurde. Ab dem 1. Januar 2016 gilt sowohl auf Bundesebene (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG; vgl.

www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-52679.html) als auch im Kanton Zürich (§ 31 lit. k StG) ein revidierter Steuerabzug bis zum maximalen Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-, der grundsätzlich für alle beruflichen Ausbildungs- (mit Ausnahme der Erstausbildung), Weiterbildungs- und Umschulungskosten gilt. Ab der Steuerperiode 2016 wäre der vorliegende Sachverhalt anhand der geänderten Rechtslage wiederum neu zu würdigen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.